

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AT/0039/2012

Beratung im **Stadtrat** am **28.06.2012**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Stellungnahme zu Antrag der FDP-Fraktion zur Rüsternallee

Stellungnahme/Antwort:

Die Verwaltung wird beauftragt, die genauen Mittel für eine Sanierung der Rüsternallee auf der Karthause zu ermitteln.

Für die Erstellung einer belastbaren Kostenberechnung muss eine Entwurfsplanung und für die Beurteilung der Entsorgungswege der Aufbruchmaterialien ein Bodengutachten vorliegen. Beides soll mit den im HH 2012 eingeplanten Mitteln erarbeitet werden. Mit der Bearbeitung der Planung wird nach der Rechtsverbindlichkeit der Haushaltsatzung 2012 und erfolgter Mittelfreigabe durch den Stadtvorstand und die ADD begonnen. Die Herstellungskosten der Rüsternallee werden im Rahmen der Beschlussfassung der Planung in den städtischen Gremien mitgeteilt. Nach heutigem Sachstand erfolgt die Anmeldung für den HH 2014

Dabei sollen auch die Kosten für einen eventuellen Parkplatzbau neben der Hochschule Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich ist das Land Rheinland-Pfalz als Träger der Hochschule für die Bereitstellung von Parkplätzen in der Verantwortung.

Die Freifläche zwischen der Hochschule und der Rüsternallee ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 152 als öffentliche Grünfläche mit konkreten Angaben zur Bepflanzung und zur Grasansaat festgesetzt. Daher ist der Bau eines Parkplatzes grundsätzlich ausgeschlossen.

Sollte die Stadt Träger des Parkplatzes sein, ist eine separate Projekthaushaltsstelle zu bilden. Eine Verquickung mit dem Projekt Rüsternallee ist nicht möglich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Maßnahme nicht unabweisbar.

Das Ergebnis der Prüfung wird im FBA IV im September 2012 vorgestellt, damit Gespräche mit der Hochschule geführt und entsprechende Mittel in den HH 2013 eingestellt werden können.

Die Baukosten für die Rüsternallee werden bei der Beschlussfassung der Straßenplanung genannt. Die Mittel werden von der Verwaltung nach erfolgter Beschlussfassung angemeldet (für den HH 2014).

Eine Mittelanmeldung für den Parkplatz durch die Verwaltung erfolgt aufgrund der fehlenden Unabweisbarkeit nicht.

